

Standards zur Begutachtung psychisch reaktiver Traumafolgen (in aufenthaltsrechtlichen Verfahren)

A Fachliche Voraussetzung der Gutachter:

I Eingangsvoraussetzungen:

Approbierter ärztlicher, psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendpsychotherapeut einschließlich des Personenkreises, für welchen die Übergangsregelung zutrifft.

Nachweis von mindestens 5 Jahren klinischer Tätigkeit im Bereich Psychiatrie, Psychotherapie, Psychosomatik in Praxis, Beratungsstelle oder Klinik.

II Nachweis spezifischer Fortbildungsinhalte*:

Spezielle Kenntnisse in der Psychotraumatologie sowie interkultureller und aufenthaltsrechtlicher Besonderheiten in der Begutachtung.

Nachweis von drei supervidierten Gutachten.

III Übergangsregelungen:

Kollegen, die vor dem gutachterlich tätig waren, können die gutachterliche Zertifizierung erhalten, wenn sie 5 Fachgutachten bzw. gutachterliche Stellungnahmen, davon zwei mit Hilfe von Dolmetschern erstellte Gutachten, nachweisen.

*siehe nächster Abschnitt B Fortbildungsinhalte

B **Fortbildungsinhalte**

Die Fortbildungsinhalte werden als einzelne Module ausgewiesen. Die Kenntnisse können in einem in sich geschlossenen und auf den Richtlinien der SBPM basierenden Curriculum erworben werden. Es ist auch möglich, Kenntnisse einzelner Module in dafür geeigneten anderen Fortbildungsveranstaltungen zu erwerben und zu dem Gesamtfortbildungsinhalt zusammenzufügen.

Grundmodul: allgemeine gutachterliche Kenntnisse

Gutachterliche Techniken

- Exploration
- Beziehungsanalyse und Verhaltensbeobachtung in der Gutachtensituation
- Psychodiagnostische Testverfahren
- Interpretation und Integration erhobener Untersuchungsergebnisse
- Klärung der Notwendigkeit von Zusatzgutachten
- Formale Gestaltung eines schriftlichen Gutachtens

Unterschiede zwischen Attesten, Bescheinigungen, Stellungnahmen und Gutachten

Rechtlicher Rahmen: Sozialrecht, Strafrecht, Bundesversorgungsgesetz
 Rechtliche Stellung des Gutachters vor Gericht

Ethische Grundlagen gutachterlicher Tätigkeit

Aufbaumodul: Psychotraumatologie

Psychotraumatologie incl. Differentialdiagnostik

Formen traumatisierender Gewalt,

Aufbaumodul: Rechtliche, politische und ethische Rahmenbedingungen der Begutachtung von Flüchtlingen in aufenthaltsrechtlichen Verfahren

Interkulturelle Besonderheiten in der Begutachtung

- Kulturspezifische, soziale, politische Strukturen
- Formen politisch organisierter Gewalt und ihre Auswirkungen
- Gesundheits- und Krankheitsbegriff im Kulturvergleich
- Kommunikationsformen und deren Auswirkungen auf gutachterliche Interaktionen

Einsatz von Dolmetschern in der Gutachtensituation

Asyl- u. Ausländerrecht, Struktur der Verwaltung von Flüchtlingen, Entscheidungswege

Anfragen und Äußerungsformen in Flüchtlingsbereich*

Praktische Übungen

Themenzentrierte Gruppenselbsterfahrung von 20 Doppelstunden zum Thema
 Extremtrauma und Traumatisierung.

Begleitende Supervision von drei Gutachten

***Attest, Bescheinigung:** Auftraggeber: Betroffene; Adressat z.B. Arbeitgeber, Sozialbehörde; kurze klinische Einschätzung, freie Formulierung; Verfasser: behandelnder Psychotherapeut

Stellungnahme: Auftraggeber: meist nicht entscheidungskompetent (Betroffene, RA), aber auch Bundesamt, Gerichte, Ausländerbehörde; Adressat: Bundesamt, Gerichte, Ausländerbehörde; Verfasser: behandelnder Psychotherapeut

Gutachten Auftraggeber: entscheidungskompetente Behörden [Gerichte, Bundesamt, Ausländerbehörde]
 Verfasser: ein diesen Patienten nicht behandelnder Psychotherapeut.

Kommentar: Alle beruflichen Gruppierungen sind sich darin einig, dass der Untersucher über eine Selbsterfahrung verfügen sollte, in der er seine Entwicklung, Persönlichkeitsstruktur und seine eventuell selbst erfahrenen Traumata bearbeiten konnte. Über die Art und Intensität der Selbsterfahrung haben sich die einzelnen beruflichen Gruppierungen sehr unterschiedlich geäußert, was in engem Zusammenhang mit den eigenen Ausbildungsrichtlinien und theoretischen Grundannahmen zu verstehen ist. So zweifeln Analytiker an, ob eine analytische Selbsterfahrung von 120 Stunden genügen kann, Vertreter der akademischen Psychologie-Ausbildung plädieren dafür, Fortbildungen auf dem Gebiet der Psychotraumatologie mit einzubeziehen. Wir sahen uns vor die Aufgabe gestellt, hier einen Kompromiss vorzuschlagen, der in möglichst allen Berufsfeldern konsensfähig ist und der Sache gerecht wird. Wir gehen davon aus, dass approbierte ärztliche oder psychologische Psychotherapeuten im Rahmen ihrer Ausbildung ein ausreichendes Maß an Selbsterfahrung nachweisen können. Darüber hinaus ist die Teilnahme an einer themenzentrierten Gruppenselbsterfahrung zum Thema „Extremtrauma und seine psychischen Folgen“ mit 20 Doppelstunden sinnvoll und notwendig.

Für die Durchführung der Übergangsregelungen und der Fortbildung werden Kolleg/innen benannt, die große Erfahrung in der interkulturellen Trauma Begutachtung haben. Sie sehen die Gutachten der Kolleg/innen durch, die unter die Übergangsregelungen fallen, dabei müssen diese Gutachten nicht nach dem hier vorgeschlagenen Aufbau erstellt sein.

Sie führen die Fortbildungen und Supervisionen durch und beurteilen die einzureichenden Gutachten. Bedingungen und Fristen sollten ausgehandelt werden, nachdem das Verfahren erprobt und evaluiert werden konnte. Ein gemeinsames Gremium aus Ärztekammer und Psychotherapeutenkammer spricht die Ernennung aus.

C Zur Erstellung des Gutachtens

Übersicht der Gliederung eines Gutachtens
(in aufenthaltsrechtlichen Verfahren)

- I. Gutachtauftrag**
- II. Quellen**
- III. Fragestellung und Hypothesen**
- IV. Vorgeschichte**
 - a. Vorgeschichte anhand der Aktenlage**
 - b. Vorgeschichte nach eigenen Angaben**
- V. Untersuchungsbefunde**
- VI. Diskussion und Beurteilung, Diagnose**
- VII. Beantwortung der Fragen**
- VIII. Zusammenfassung**
- IX. Literaturangaben**

Gliederung ohne Kommentierung

Betr.: Rechtsstreit des gegen Bundesrepublik Deutschland
Vertreten durch das Bundesamt für AZ:.....

Bezug: Gutachtauftrag vom

I. Gutachtauftrag

Im Auftrag der xx. Kammer des Verwaltungsgerichtes vomwird in dem Rechtsstreit des Herrn /Frau XY gegen die Bundesrepublik Deutschland das folgende

psychiatrisch-neurologische/ medizinische/ psychologische Fachgutachten

nach ambulanter/ stationärer Untersuchung vom..... erstattet

II. Quellen

Das Gutachten stützt sich auf:

1. Das Anhörungsprotokoll (des Bundesamtes) vom.....GZ:
2. Die Akte des Verwaltungsgerichts AZ:
3. Vorliegende ärztliche/ psychologische Stellungnahmen von.....
4. Eigene Anamneserhebung und medizinische/ (test)psychologische Untersuchung vom.....über jeweilsStunden....mithilfe eines Dolmetschers für.....
5. Fremdanamnestische Angaben von

III. Fragestellung und Hypothesen

Das Gutachten soll sich zu folgenden Fragen der Beweisanordnung äußern:

IV. Vorgeschichte

A. Vorgeschichte anhand der Aktenanlage

B. Vorgeschichte anhand eigener Angaben

1. Beschwerden/ Angaben zur Symptomatik
2. spezielle Vorgeschichte (Traumaanamnese)
3. biografische Anamnese,
4. Familienanamnese
5. allgemeine (somatische) Anamnese,

V. Befunde

Psychischer Befund, Verhaltensbeobachtung/Beziehungsanalyse

Fakultativ: Allgemeinmedizinischer, internistischer Befund
Neurologischer Befund
Befunde testpsychologischer Untersuchungsverfahren
Apparative Untersuchungsbefunde

VI. Diskussion und Beurteilung, Diagnose

VII. Beantwortung der Fragen

Die Fragen des- Gerichtes / Bundesamtes werden wie folgt beantwortet:

VIII. Zusammenfassung

XI. Literaturangaben

Gliederung mit Kommentierung

Betr.: Rechtsstreit des gegen Bundesrepublik Deutschland
Vertreten durch das Bundesamt für AZ:.....

Bezug: Gutachtauftrag vom

I. Gutachtauftrag

Im Auftrag der xx. Kammer des Verwaltungsgerichtes vomwird in dem Rechtsstreit des Herrn /Frau XY gegen die Bundesrepublik Deutschland das folgende

psychiatrisch-neurologische/ medizinische/ psychologische Fachgutachten

nach ambulanter/ stationärer Untersuchung vom..... erstattet

Kommentar:

Die Annahme eines *Gutachtauftrages* setzt voraus, dass sich der Beauftragte nicht nur vergewissert hat, dass die Beantwortung der Fragen in seinen fachlichen Kompetenzbereich fällt, sondern auch, dass der zu Begutachtende nicht Patient von ihm ist oder sonst zu ihm oder seinen Angehörigen in irgend einer näheren Beziehung steht. Die Unabhängigkeit des Gutachters darf in keiner Weise beschränkt oder beeinträchtigt sein. Andernfalls ist der Gutachtauftrag zurückzugeben.

Der Gutachter hat auch zu klären, ob der Gutachtauftrag infolge ethnischer, geschlechtsspezifischer, religiöser oder politischer Befangenheiten zwischen Gutachter, Dolmetscher und Flüchtling beeinträchtigt werden könnte. Er überprüft, dass Flüchtling und Dolmetscher nicht verwandt oder bekannt sind. Er teilt dem Flüchtling mit, dass dieser ohne Nachteile, ähnlich wie im deutschen Sozialrecht, einen Gutachter ablehnen kann.

Stellungnahmen mit einer kürzeren Darstellung von Vorgeschichte, Beschwerdebild, Befunden und Beurteilung kann der Behandler seinem Patienten zur Vorlage bei einer eigens benannten Behörde ausstellen. Ihr Auftraggeber ist in der Regel der Patient oder dessen Rechtsvertretung. Sie ist in der Regel als „Parteivortrag“ zu werten und sollte als solcher kenntlich sein durch eine eingangs gemachte Feststellung, dass sich der Betreffende in Behandlung des Unterzeichners befindet. Ihre große Bedeutung ergibt sich aus der längerfristigen prozesshaften Beobachtung des Patienten, die Traumatisierungen häufig erst erkennbar werden lässt.

Atteste und Bescheinigungen des Behandlers enthalten meist nur die Diagnose.

II. Quellen

Das Gutachten stützt sich auf:

6. Das Anhörungsprotokoll des Bundesamtes vom.....GZ:
7. Die Akte des Verwaltungsgerichts AZ:
8. Vorliegende ärztliche/ psychologische Stellungnahmen von.....
9. Eigene Anamneserhebung und medizinische/ (test)psychologische Untersuchung vom.....über jeweilsStunden.....mithilfe eines Dolmetschers für.....
10. Fremdanamnestic Angaben von

Kommentar: Hier findet sich nach Art eines Inhaltsverzeichnisses die Übersicht aller hinzugezogenen Quellen.

III. Fragestellung und Hypothesen

Das Gutachten soll sich zu folgenden Fragen der Beweisanordnung äußern.

- 1.)
- 2.).....
- 3.).....
- 4.)

Kommentar: Hier werden im einzelnen die Fragen der Beweisanordnung notiert. Sind sie zu umfangreich wie zum Beispiel bei Rentengutachten, so wird eine kurze Zusammenfassung gegeben und im einzelnen auf die in der Beweisanordnung aufgeführten Fragen verwiesen. In ausländerrechtlichen Verfahren ist dies meist nicht der Fall. In *Asylklageverfahren* geht es in der Regel um die Frage, ob psychische, aber auch physische Gesundheitsstörungen vorliegen, welche die Angaben der Antragsteller oder Kläger zu ihrem Asylbegehren auf Grundlage von Art.16a GG (großes Asyl) oder §51 Abs.1,2 AuslG (kleines Asyl) oder §53 Abs 6 (Abschiebehindernisse) stützen. In anderen *aufenthaltsrechtlichen* Verfahren wie z.B. bei den bosnischen Kriegsflüchtlingen wird in der Regel gefragt, ob psychisch reaktive Traumafolgen bestehen und ob diese sich im Kontext einer Rückführung tiefgreifend und lebensbedrohlich verschlechtern können, so daß auch hier ein Abschiebehindernis nach § 53 Abs. 6 AuslG besteht.

Im einzelnen können die Fragen in *Asylverfahren* z.B. lauten wie folgt:

1. Unter welchen Gesundheitsstörungen, die Ihr Fachgebiet betreffen, leidet der/ die Kläger/in?
2. Leidet der/ die Kläger/in an einer posttraumatischen Belastungsstörung entsprechend DSM-IV /ICD 10?
3. Wenn ja, ist die posttraumatische Belastungsstörung durch Misshandlungen und Folterungen in ihrem Heimatland hervorgerufen worden oder hat sie andere Ursachen?
4. Sind bei der/ dem Kläger/in noch weitere körperliche und seelische Spuren bzw. Spätfolgen feststellbar, die Rückschlüsse auf eine erlittene Folter zulassen?

Bei eventuellen Fragen zur Prognose unter einer therapeutischen Behandlung ist in der Diskussion auszuführen, dass eine Behandlung sinnvoller Weise nur erfolgen kann, wenn sie von aufenthaltsrechtlichen Fragen gänzlich abgekoppelt ist und wenn der Therapieerfolg nicht mit einer Rückführung in das Land, in dem die Traumatisierung stattgefunden hat, verknüpft wird.

Der beauftragte Gutachter ist nun verpflichtet festzustellen, inwieweit die Beantwortung der Fragen in sein Fachgebiet fallen. Wenn nicht oder wenn er Zweifel hat, nimmt er telefonische Rücksprache mit dem/ der Richter/in und muss ggf. den Auftrag an das Gericht zurückgeben.

Zweitens hat er zu überprüfen, inwieweit die Beantwortung der in der Beweisanordnung gestellten Fragen dem zugrunde liegenden Problem inhaltlich gerecht werden.

Aussagepsychologische Fragestellungen zur Glaubhaftigkeit von Angaben, die zur Begründung eines Asylantrages gemacht werden, sind nicht zu beantworten. Der Auftraggeber ist darauf hinzuweisen, dass diese Fragestellungen in den Bereich der forensischen Psychologie gehören, in welcher allerdings zur Zeit keine standardisierten und wissenschaftlich validierten Verfahren zur Überprüfung der Glaubhaftigkeit von Angaben psychisch traumatisierter Personen zur Verfügung stehen, zumal solcher, die nicht dem hiesigen Kulturkreis angehören.

Der Gutachter hat jedoch den Zusammenhang zwischen auslösender Traumatisierung und Symptomatik zu belegen. Insofern können klinische Gutachten und Stellungnahmen zu Fragen nach bestehenden psychischen Traumafolgen wesentliche Anhaltspunkte enthalten, die für oder gegen den Erlebnisbezug von Aussagen zur traumatischen Vorgeschichte sprechen, wie sie auch Hinweise dafür geben können, inwieweit die Aussagefähigkeit des Begutachteten krankheitsbedingt eingeschränkt ist oder nicht."

Fragen zur „Reisefähigkeit“ sind ebenfalls nicht zu beantworten. Ein körperlich oder psychisch kranker Flüchtling kann im Falle seiner Rückkehr in sein Heimatland gesundheitlich lebensbedrohlich gefährdet aber dennoch reisefähig sein. Die Beschränkung der Fragestellung auf bestehende Rei-

sefähigkeit würde in diesem Falle dem eigentlichen Kern des Problems nicht gerecht werden. Hier-
auf ist der Auftraggeber telefonisch/ ggf. schriftlich aufmerksam zu machen. Da bei Gericht eine
Änderung der Beweisanordnung Monate in Anspruch nehmen kann, genügt in der Regel das münd-
liche Einverständnis des beauftragenden Richters, die Begutachtung gemäß einer fachlich sinnvoll
erweiterten Fragestellung auszuführen.

Zur Hypothesenbildung (*fakultativ*)

Die Bildung von Hypothesen ist der forensischen Psychologie entlehnt. Sie gehört somit nicht not-
wendigerweise in den Bereich medizinisch-psychologischer Begutachtung. Sie kann aber hilfreich
sein.

Da Hypothesen aussagenlogisch niemals eindeutig belegt sondern nur widerlegt werden können,
kann über die Widerlegung einer Hypothese die zugehörige Frage eindeutig bejaht werden. Eine
exakte Beweisführung untersucht, inwieweit die erhobenen Befunde die einzelnen Hypothesen
widerlegen oder nicht.

Um die Argumentation schlüssig und logisch abzusichern, kann diese Art der Beweisführung impli-
zit in der späteren Diskussion im Abschnitt VI. Berücksichtigung finden.

Aus der Negation der in den Fragen 1.) - 4.) enthaltenen Aussagen werden folgende Hypothesen
gebildet:

- H⁰: Der Kläger leidet unter keiner das Fachgebiet des Untersuchers betreffenden
Gesundheitsstörung
- H¹: Der Kläger leidet an keiner posttraumatischen Belastungsstörung.
- H²: Der Kläger leidet an einer posttraumatische Belastungsstörung die nicht
durch Mißhandlungen und Folterungen im Herkunftsland hervorgerufen wor-
den ist.
- H³: Es sind bei dem Kläger keine weiteren körperlichen und seelischen Spuren
bzw. Spätfolgen feststellbar, die Rückschlüsse auf eine erlittene Folter zu-
lassen.

Ist Im obigem Beispiel H⁰ und H¹ widerlegt, H² aber nicht, führt dies zu folgender Antwort: Der Klä-
ger leidet an einer posttraumatische Belastungsstörung, die aller Wahrscheinlichkeit nach nicht
durch Misshandlungen und Folterungen im Herkunftsland hervorgerufen worden ist, sondern ande-
re Ursachen hat.

IV. Vorgeschichte

A. Vorgeschichte anhand der Aktenanlage

Kommentar: Hier findet eine *knappe und übersichtliche* Zusammenfassung *aller für die Beantwor-
tung der Fragen relevanten* Daten aus den Akten statt. In aufenthaltsrechtlichen Klageverfahren mit
nur wenigen Unterlagen wie Anhörungs- und Verhandlungsprotokoll kann mitunter darauf verzich-
tet werden. Vorangegangene Stellungnahmen oder gar Gutachten sollten hier vor allem dann Er-
wähnung finden, wenn es sich später in der Diskussion herausstellt, dass der Gutachter zu einer
anderen Auffassung als seine Vorgänger gelangt ist.

B. Vorgeschichte anhand eigener Angaben

1. Beschwerden/ Angaben zur Symptomatik
2. spezielle Vorgeschichte (Traumaanamnese)
3. biografische Anamnese,
4. Familienanamnese
5. allgemeine (somatische) Anamnese,

Kommentar: Es handelt sich im wesentlichen um *subjektive Angaben des Klägers/ Antragstellers*

V. Befunde

Psychischer Befund, Verhaltensbeobachtung/Beziehungsanalyse
 Fakultativ: Allgemeinmedizinischer, internistischer Befund
 Neurologischer Befund
 Befunde testpsychologischer Untersuchungsverfahren
 Apparative Untersuchungsbefunde

Kommentar: In diesem Kapitel werden die Ergebnisse der *begründet und je nach professioneller Ausrichtung des Gutachters* zur Anwendung gelangten Untersuchungen (ohne Interpretation und Beurteilung) dargestellt. In einer gewissen Variationsbreite sollten sie, wenn fachlich richtig ausgeführt, reproduzierbar sein und haben insofern gegenüber den Angaben des Klägers in Abschnitt IV. B einen *objektiveren Charakter*.

VI. Diskussion und Beurteilung, Diagnose

Kommentar: In diesem Kapitel erfolgt die Interpretation und Beurteilung der einzelnen in Abschnitt V dokumentierten Befunde und Untersuchungsergebnisse sowie deren Einordnung in einen Gesamtzusammenhang, aus welchem heraus sich anhand differentialdiagnostische Überlegungen die Diagnosen ergeben. Wenn eine oder mehrere Gesundheitsstörungen vorliegen, gilt es hernach die Frage nach deren *wahrscheinlichen* kausalen Genese zu ermitteln. Die Abschätzung der Wahrscheinlichkeit kann quantitativ abgestuft erfolgen: Mit Wahrscheinlichkeit, mit hoher Wahrscheinlichkeit, mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit. Nebenbei: Man hüte sich vor dem allzu häufigen Gebrauch von Superlativen. Dieser Abschnitt ist geprägt vor allem durch die Fachkompetenz und Erfahrung des Gutachters aber in gewissem, aber hoffentlich viel geringerem Maße auch seiner Subjektivität, die ihn veranlassen mag, dem einen Befund größeres Gewicht beizumessen als einem anderen.

VII. Beantwortung der Fragen

Die Fragen des- Gerichtes / Bundesamtes werden wie folgt beantwortet:

- Zu 1.
- Zu 2.
- Zu 3.
- Zu 4.

Kommentar: Nach der Diskussion und Beurteilung der Befunde sowie Diagnosestellung und Klärung der wahrscheinlichen Genese werden alle Fragen einzeln beantwortet, je nachdem ob sich die aus ihnen im Abschnitt III. abgeleiteten Hypothesen widerlegen lassen oder nicht.

VIII. Zusammenfassung

Kommentar: Eine halbe bis dreiviertel Din A 4 Seite

IX. Literaturangaben

Kommentar: Selbstverständlich nur die für die Beantwortung der Fragen relevante Literatur soll hier aufgeführt werden.